

Abs.: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

Standesamt Neuwied  
Pfarrstr. 8  
56564 Neuwied

### Schriftliche Anmeldung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen von Minderjährigen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

Hiermit melde ich die Abgabe einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen an:

<b>Anmeldende Person</b>	Familienname, Geburtsname:
	Vorname(n):
	Geburtstag und -ort:
	Staatsangehörigkeit:
	gesetzliche Vertreter <sup>1</sup> : (Name, Vorname, Anschrift)

Ich habe die Hinweise zu dieser Anmeldung zur Kenntnis genommen. Der Geschlechtseintrag zu meiner Person im Personenstandsregister entspricht nicht meiner Geschlechtsidentität. Ich beabsichtige daher folgende Erklärung abzugeben.

Geschlecht:
Vorname(n):

**Meine Ausweiskopie und die des(r) gesetzlichen Vertreter habe ich dieser Anmeldung beigelegt.**

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der erklärenden Person)

\_\_\_\_\_  
Unterschriften des(r) gesetzlichen Vertreter(s)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Will der gesetzliche Vertreter nicht zustimmen, so ist die Ersetzung der Zustimmung durch das Familiengericht erforderlich (§ 3 Abs. 1 S. 2 SBGG)

## Hinweise:

1. Diese Anmeldung gilt nur für volljährige, nicht unter Betreuung stehende Personen. Bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr oder unter Betreuung stehenden Personen bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem Standesamt Neuwied ([standesamt@neuwied.de](mailto:standesamt@neuwied.de)).
2. Nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften **-Selbstbestimmungsgesetz-(SBGG)** vom 19. Juni 2024 kann die bisherige Eintragung durch eine andere Angabe (männlich, weiblich oder divers) ersetzt oder auch ganz weggelassen werden. Dies erfolgt in zwei Schritten: Zunächst muss die erklärende Person die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen mindestens drei Monate vor der eigentlichen Erklärung beim Standesamt anmelden (§ 4 SBGG). Erst danach erfolgt die eigentliche Erklärung (§ 2 SBGG).
3. Erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Anmeldung kann die Person gegenüber dem Standesamt erklären, den Geschlechtseintrag in den Personenstandsregistern zu ändern. Wird die Erklärung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung abgegeben, wird die Anmeldung gegenstandslos (§ 4 Satz 2 SBGG). Eine beabsichtigte Erklärung ist dann erneut anzumelden. Der Zeitraum zwischen Anmeldung und Abgabe der Erklärung dient als Überlegungs- und Reflexionsfrist.
4. Eine Änderung des Geschlechtseintrags ist nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen Anpassung der Vornamen möglich, die dem gewählten Geschlecht entsprechen müssen. Geschlechtsneutrale Vornamen dürfen beibehalten werden, im Übrigen muss der Name dem gewählten Geschlecht entsprechen (§ 2 Abs 3 SBGG).
5. Die Anmeldung muss bei dem Standesamt erfolgen, bei dem später auch die Erklärung über den Geschlechts- und Vornamenswechsel abgegeben werden soll. Sie kann grundsätzlich bei jedem deutschen Standesamt vorgenommen werden. Wirksam wird die später abgegebene Erklärung durch Zugang beim zuständigen Standesamt. Dies ist i.d.R. das Standesamt, welches das Geburtenregister führt. Weitere Zuständigkeiten ergeben sich aus § 45b Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG).
6. Minderjährige Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr müssen bei Abgabe der Erklärung bestätigen, dass sie beraten sind. Nach dem SBGG kann die Beratung insbesondere durch
  - a. Personen, die über eine psychologische, kinder- und jugendpsychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügen, oder
  - b. öffentliche oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen.Zusätzlich bedarf die Erklärung der Zustimmung des(r) gesetzlichen Vertreter(s). Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so kann das Familiengericht die Zustimmung ersetzen, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags nicht dem Kindeswohl widerspricht.
7. Das Verfahren nach dem SBGG ist gebührenpflichtig.